

# Adorfer Wochenblatt.

## Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 12 Gr. Sächs.

N<sup>o</sup> 38.

Erscheint jeden Donnerstag.

19. Sept. 1839.

### Gewährschaften der Staatsverfassungen.

(Größtentheils Bruchstück aus einer ungedruckten Rede.)

Wer einen Bau unternimmt, der überlegt, wie er ihn so zweckmäßig und dauerhaft ausführe, daß er nach Jahrhunderten noch den Stürmen Troß bieten könne. Die Völker, welche Konstitutionen, also Staatsverfassungen schon besitzen oder eben erhalten, durch welche die Willkür der Regenten (absolute Staaten) aufgehoben wird, (beschränkte Monarchien), haben deshalb auch von jeher auf Mittel gesonnen, durch welche sie ihren Verfassungen Dauerhaftigkeit verschaffen. Man hat in dieser Hinsicht vor allen Dingen gewisse Grundverträge niedergeschrieben. Aber diese „papiernen Konstitutionen“ werden von Zahne der Zeit — sagen wir: vom Zahne der Willkür — eben so benagt, wie alles Papier. Beispiele hat die Geschichte. Man hat daher nach Gewährschaften sich umgesehen, die der Willkür einen größeren Damm entgegensetzen sollen. Wir zählen die wichtigsten derselben auf, behaupten aber, daß sie dessenungeachtet auch nicht allemal die sichersten Bollwerke gewesen sind. Belege zu dieser Behauptung liegen nicht fern.

Man nennt die Staatsgerichtshöfe? Gut. Aber wer ernennt ihre Mitglieder? Die Regierungen gewöhnlich selbst. Und wo dies auch nicht durchgängig geschieht, da giebt es dagegen mitunter gekaufte oder von Natur servile Kammern, die am Ende auch nur auf ministerielle Kandidaten ihr Augenmerk richten. Und wo auch dies nicht der Fall ist,

giebt ein Staatsgerichtshof doch für eine Verfassung nur eine sehr schwache Gewähr, wenn und so lange nicht vollständige Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens eingeführt wird.

Man nennt ferner die Oeffentlichkeit der Staatsverwaltung überhaupt ebenfalls ein Schutzmittel für die Verfassungen. Aber wo fände sie sich so vollständig, daß sie eine Wahrheit wäre? Wie viele Triebräder der Regierungsmaschine werden allüberall in Bewegung gesetzt, deren Wirkung wol den Staatsbürgern bekannt wird, deren Triebkraft jedoch Allen ein Geheimniß bleibt!

Man nennt die Verantwortlichkeit der Minister. Aber wie selten hat der ehrliche teutsche Michel den Muth, gegen einen Minister, gegen einen Großen dieser Erde überhaupt, aufzutreten, wie viel dieser auch politische Sünden begeht und die Verfassung verletzt? Aber hätten wir ihn auch, diesen Muth, was wirkt er? Haben wir nicht Beweise genug, daß da, wo in der neuern Zeit auch Ministerprozesse vorkamen, die Angeklagten doch fast immer frei ausgiengen?

Man beruft sich auf die Freiheit der Presse und sagt, in ihr schon allein liegt die sicherste Gewähr einer jeden Verfassung. Nun wohl! Zu dieser Fahne schwören auch wir, schwören alle die, welche den politischen Kinderjahren entwachsen sind. Aber wo hätten wir es denn, dieses heilige Schutzmittel unserer Rechte? Verkümmert man es nicht, wie und wo man kann? Schreckt man uns nicht, wenn wir es fordern, mit dem hohen Gericht zu Frankfurt?

19. Sept. 1839

Hat nicht noch vor wenigen Wochen erst die rüstigste und kräftigste aller teutschen Kammern, die Volkskammer von Baden, um das kostbare Kleinod der freien Presse einen fruchtlosen Kampf gekämpft?

Man nennt endlich auch unter den Garantien einer Konstitution die Eide der Regenten. Aber man hält sie ja nicht allenthalben und entbindet sich und Andere davon, als ob es nur sinnloses Belwerk wäre. In der Palstrammer zu Paris sprach der französische Daru in einer Rede unter andern die Worte: „Ihr Herren der Welt, sagt uns, welches die Kennzeichen sind, an denen wir erkennen können, welchem Eide wir gehorchen sollen, ob Ihr den, welchen Ihr jetzt eben abgelegt habt, auch von uns gehalten wissen wollt? Muß man Euch ungehorsam sein, um Euch treu zu bleiben? Oder mißfallen wir Euch, weil wir Euch der Falschheit anklagten; um Euch unsere Ehrfurcht zu beweisen, müssen wir voraussetzen, daß alle Eure Schwüre nur Eurer Schwäche abgedrungen worden wären! Woran soll sich künftig der gewissenhafte Staatsbürger noch halten?“ — Diese Worte, im Jahre 1823 in Frankreich gesprochen, haben sie nicht auch jetzt wieder, haben sie nicht in Deutschland selbst schon zu verschiedenen Malen eine traurige Bestätigung erlangt? Und wir sollten nun darin, daß die Verfassungen beschworen worden, ein sicheres Schutzmittel für diese finden?

Was folgt aus diesem Allen? Daß wir das kräftigste Bollwerk gegen den Angriff auf unsere Rechte in uns selbst tragen. Ja! Die sicherste Gewähr für unsere Verfassungen liegt dormalen in der Macht der Einigkeit, in der Einigkeit aller Konstitutionsfreunde unter sich, in der moralischen Kraft des Volkes selbst. Wer daran noch zweifeln will, der blicke auf unseren teutschen Bruderstamm in Hannover. Verlassen von denen, die die Macht haben, vertheidigt er, ruhig und doch kräftig, weil einig, sein gutes Recht, und er wird es erringen, wir hoffen es. Er wird es erringen, wenn anders die ewigen Gesetze der Gerechtigkeit noch ihre alte Geltung besitzen.

### Die Wohlfahrtspolizei.

(Eingefendet.)

Als auf vorigem Landtage bei den Verhandlungen über das Ausgabe • Budget das Institut der

Genß'armerie zur Sprache kam, wurde sich von mehreren Seiten, namentlich von Bürgermeister, Gerichtsverwaltern und Patrimonialgerichtsherrn, bitter darüber beschwert, daß sich die Thätigkeit der Genß'armen nicht bloß auf die Sicherheits-, sondern auch ungebührlicher Weise auf die Wohlfahrtspolizei erstreckte und der dringende Wunsch ausgesprochen, daß die Verwaltung der Letztern den Ortsbehörden allein überlassen werden möchte. Ueber die Folgen, welche die Gewährung dieses Wunsches zum Theil, und vorzugsweise in kleinen Städten, nach sich ziehen können, fliegen schon damals manichfache Bedenken und Besorgnisse in mir auf, die ich auch sogleich öffentlich ausgesprochen haben würde, wenn ich nicht hätte befürchten müssen, der Voreiligkeit beschuldigt zu werden. Ich beschloß daher vorerst abzuwarten, wie sich die Wohlfahrt des Volks unter der alleinigen Leitung und Aufsicht der Ortsbehörden gestalten würde; hatte jedoch die Sache fast ganz vergessen, als sie mir neulich durch Zufall wieder ins Gedächtnis zurückgerufen wurde. Auf einem meiner Ausflüge kam ich nämlich auch nach \* und kehrte, wie ich gewöhnlich thue, im dortigen Rathhause ein. Hier fand ich an der Wand der Wirthsstube die Brottaxe angenagelt und derselben folgende Anmerkung beigelegt: „Der Stadtrath erwartet, daß jede Kontravention gegen diese Taxe ihm zur Bestrafung des Kontravenienten angezeigt werde.“ Ein Ungenannter hatte unter dieses Plakat mit Bleistift geschrieben: „Vom Stadtrathe wird erwartet, daß er selbst darauf sehe.“ — Diese letztere Erwartung scheint mir nun weit rationeller und praktischer zu sein, als die des Stadtraths, besonders als ich erfuhr, daß dieser bloß Verwaltungsrath sei und ihm wohl die Aufsicht über die Wohlfahrtspolizei, durchaus aber keine Gerichtsbarkeit und somit auch kein Strafrecht zustiehe, er vielmehr dergleichen Anzeigen an die betreffenden Gerichte zur weitem Untersuchung und Bestrafung abzugeben habe. Wenn nun aber Jemand einen Bäcker, der zu leichtes Brot verkauft, denunziren will; so wird er schwerlich erst den Stadtrath als Mittelsperson brauchen wollen, sondern er wird auch ohne diesen die zuständige Behörde zu finden wissen, welche Zug und Macht hat, seinen Beschwerden abzuhelfen und den wucherischen Bäcker zur Strafe zu ziehen. Aber abgesehen davon, wer will wol dem

Bürger zumuthen, den Denunzianten zu machen und die Dienste zu thun, wozu Andere verpflichtet sind und wofür sie von ihm gutbezahlt werden müssen? Bequem und angenehm mag es freilich für die Wohlfahrtspolizei sein, wenn sie die Ausübung ihrer Pflichten den Bürgern übertragen und auch beim dolce farniente (süßen Nichtsthun) ihre Besoldung einstreichen kann. — Auch ersprießlich mag es sein, mit den Bäckern in Eintracht, Fried und Freundschaft zu leben. Und dieses gute Vernehmen zwischen der Wohlfahrtspolizei und den Bäckern wird auch schwerlich getrübt werden, wenn die Bürger den ausgesprochenen Erwartungen des Stadtraths gebührender Maaße entsprechen. Denn denunziert ein Bürger, so kann vernünftiger Weise der Denunziant dem unschuldigen Stadtrathe darob nicht zürnen; denn der Letztere konnte es doch nicht wol umgehen, die bei ihm angebrachte Anzeige an die Gerichte zu befördern. Und sollte ja ein denunzirtter Bäcker beschränkt genug sein, die Sache nicht recht einnehmen zu können; je nun, so darf sie ihm nur gehörig klar gemacht und ihm gesagt werden: wir sind unschuldige Leute — der und der ist Schuld daran; — der hat es angebracht — und es müßte mit Kräutern zugehen, wenn der Bäcker nicht allen Groll gegen die Wohlfahrtspolizei stehenden Fußes fahren lassen und auf den eigentlichen Denunzianten übertragen wollte. Sollten endlich auch die Bürger zu kleinem und zu leichtem Brot zu theuer kaufen müssen; so kann doch dies das sanftere Ruheliffen der Wohlfahrtspolizei nicht unsanfter machen; denn diese kann mit Recht sagen: Warum zeigt ihrs uns nicht an. Ihr seid dazu aufgefordert; im Rathhause stets ja schwarz auf weiß — und damit hat sie ihr Gewissen salvirt. —

Aus Vorstehendem wird man leicht erkennen mögen, daß ich nicht damit einverstanden bin, daß die Handhabung der Wohlfahrtspolizei den Gensd'armen entnommen und auf die Ortsbehörden übertragen worden ist. Denn die ersteren sind unabhängig vom Publikum, diese aber nicht. Erstere sind ausreichend besoldet und haben die Befehle und Anordnungen ihrer Vorgesetzten ohne alles Weitere pünktlichst zu vollziehen; Letztere haben eine Menge, oft sehr kleiner, Rücksichten gegen ihre Gemeindeglieder zu beobachten, die ihnen schon die Pflicht der Selbsterhaltung auferlegte, abgesehen also von allen aus den

Schwäger = Better = Gevatter, = Freund = und andern Schäften herzuleitenden. Nun ist, so weit ich die Sachlage kenne, in kleinen Städten die Verwaltung der Wohlfahrtspolizei meist in den Händen der Bürgermeister. Diese Stellen können aber begreiflicher Weise nicht überall so datirt sein, daß die Inhaber derselben einzig und allein davon leben können. Sie müssen also nebenbei, oder auch wol vorzugeweise, ein Gewerbe betreiben, um sich zu nähren, und dadurch sind sie von den übrigen Gemeindegliedern abhängig. Set nun ein Bürgermeister Advokat oder Kaufmann, Apotheker oder Schuhmacher, und er wollte als Direktor der Wohlfahrtspolizei streng gegen die Bürger verfahren; so würde der Advokat für diese keine Prozesse zu führen haben, \*) der Kaufmann würde seinen Zucker und seinen Taback und der Apotheker seine Laxanzen selbst konsumiren müssen und der Schuhmacher würde keine Arbeit und also auch keinen Verdienst haben. Die Pflicht der Selbsterhaltung ist aber die höchste und heiligste Pflicht eines jeden Menschen, also auch eines Wohlfahrtspolizeimanns; — was kann dagegen gesagt werden? Ich meines Theils sage, es wäre besser gewesen, man hätte die Handhabung der Wohlfahrtspolizei den Gensd'armen überlassen. Ich wünsche auch, daß ihnen dieselbe recht bald wieder übertragen werden möge, und wahrhaftig nicht in meinem eigenen, sondern im allgemeinen Interesse.

### Anfrage,

das Konstitutionsfest betreffend.

Warum erfährt man in diesen Blättern nichts über die diesjährige Feler des Konstitutionsfestes? Es ist das ein Gegenstand, der in der That nicht so mit Stillschweigen sollte übergangen werden. Wenn es nicht thunlich ist, Berichte aus andern Städten zu bringen, so mag wenigstens angezeigt werden, wie das Fest hier begangen worden ist. Ein Lokalblatt ist ja eben dazu da, dasjenige zu berichten, was im Orte geschieht.

\*) Was diejenigen Bürgermeister anlangt, welche als Nebengewerbe die Advokatenpraxis ausüben, so ist die Befürchtung des Herrn Einsenders in so fern nicht begründet, als jedem Bürgermeister im Lande, der überhaupt Advokatengeschäfte betreiben darf, nach einer allgemeinen Regel der Regierung zur Bedingung gemacht wird, weder für, noch gegen irgend einen Ortsangehörigen zu praktizieren.

Die Redaktion,

## Ein konstitutioneller Staatsbürger.

Nachschrift der Redaktion.

Von andern Orten des Voigtlandes ist uns über die Art und Weise, wie man daselbst das Konstitutionsfest begangen hat, keine bestimmte Nachricht gekommen. Da es aber dem konstitutionellen „Anfrager“ zugleich darum zu thun ist, als wahrscheinlich „zur Chronik“ gehörig, eine Notiz über die hiesige Festfeier in diesem Blatte niedergelegt zu sehen, so berichten wir denn hiermit in gebührender Weise Folgendes: Das Konstitutionsfest wurde auch kirchlich, am 4. September selbst gefeiert. Früh um 5 Uhr wurde das Publikum durch 3 Böllerschüsse auf das Fest aufmerksam gemacht, auch um dieselbe Zeit vom Thurm das Lied „Sei Lob und Ehr.“ abgeblasen. Um 7, 8 und 9 Uhr rief das volle Glockengeläute zur Feier des Festes in die Kirche, wohin sich denn

auch unmittelbar nach 9 Uhr die Mitglieder des Stadtrathes und Stadtgerichts, ingleichen die Herren Stadtverordneten, sowie das ganze städtische Subalternpersonal, vom Gerichtslokale aus gemeinschaftlich in geschlossenem Zuge begeben. Nach einer guten Kirchenmusik von Zumsteg, von Herrn Kantor Hendel aufgeführt, hielt Herr P. Wimmer über den Zweck und die Bedeutung des Festes eine mit Fleiß und konstitutionellem Sinne ausgearbeitete Predigt. Abends war Souper und Ball im Schießhause. An dem Ersteren nahmen gegen 100 Personen Theil und es wurde während desselben, nach einer längern politischen Rede des Bürgermeisters, auf „die Konstitution von Sachsen,“ auf „die freisinnige Volkskammer von Baden,“ auf „unsern Bruderstamm in Hannover,“ unter dem abermaligen Lösen der Böller ein Glas geleert, mit dem Walle aber das ganze Fest in fröhlicher Eintracht beschlossen.

### Kirchliche Anzeigen.

Künftigen Sonntag predigt Vormittags Hr. P. Wimmer u. Nachmitt. hält das Katechismusexamen derselbe.

Getraute: 26) Joh. Glob. Bauer Zimmerm. in Freisberg u. Joh. Christiane Zöpfel daselbst.

Geborne: 120) Mstr. Ad. Glieb Kofsbachs, B. u. Schuhm. allh. todtgeb. S. 121) Karl Fr. Wilh. Hummels, E. in Schönkind S. Wilh. Robert, 122) Mstr. Heiner. Aug. Glieb Müllers, B. u. Lohgerbers allh. T. Klara Emilie. 123) 1 unehl. T. in Remtengrün. 124) Joh. Aug. Hertels, E. in Jugelsburg, T. Joh. Karoline. 125) Mstr. Joh. Glob. Herrmanns, B. u. Schneiders allh. T. Emilie Henriette. 126) Mstr. Karl Glob. Blei's Bergesellens allh. S. Karl Glieb.

Beerdigte: 58) der obengenannte todtgeb. S. allh. 59) Mstr. Karl Glieb. Gäßlers, B. u. Schneiders allh. S. Wilh. Adolph 3 M. 23 T.

### Filiaalkirche Elster.

Künftigen Sonntag predigt Hr. Diac. Steudel.

Getraute: Joh. Georg Trampler, Handarbeiter in Elster und Christiane Marg. Sommer daselbst.

Geborne: Hrn. Joh. Glob. Luprian's, Kaufmanns in Elster, S. Wolbemar Adelbert.

Beerdigte: Mstr. Joh. Adam Fuch's, Schuhm. u. E. in Sohl, ein Wittw. 80 J. 7 M. 3 T. mit Predigt u. Abdankung.

Edictalladung. Nachdem der hiesige Kaufmann Herr Gottlieb Heinrich Gruber bei uns seine Insolvenz angezeigt, und auf Eröffnung des Concursprocesses angetragen hat, so werden dessen sämtliche Gläubiger hiermit geladen, den Siebenten Februar 1840

an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Verwarnung, daß sie außerdem von diesem Creditwesen ausgeschlossen und der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für verlustig werden geachtet werden, gehörig anzumelden und zu be-

Karl Todt, Redactor; der Stadtrath,

scheinigen, mit dem Concursvertreter hierüber zu verfahren; hierauf aber den Neunzehnten März 1840 der Publication eines Präclusivbescheides sub. poena publicati, und den Dritten April ejusd. ai.

eines Vergleichstermins, wobei die Außenbleibenden, als wären sie der Mehrzahl beigetreten, angesehen werden sollen, im Falle jedoch ein Vergleich nicht zu Stande kommt den Dreizehnten ejusd. mens.

der Inrolulation der Acten, und

den Fünften Juni 1840.

der Publication eines Locationserkenntnisses gewärtig zu sein. Auswärtige haben zu Annahme künftiger Vorladungen Bevollmächtigte allhier zu bestellen.

Brambach im sächs. Voigtlande, den 12. Septbr. 1839.  
Adel. Waidorfische Gerichte das.

Jani, Justit.

Grundstücksverkauf. Zwei Felder in Neukirchen, das eine auf dem oberen Berge, das andere in der sogenannten Seig gelegen, sind zu verkaufen durch den Postmeister Claus in Adorf.

Schafviehauction. 300 Stück Hammel und Schafe, werden den 21. September d. J. von Früh 8 Uhr an, auf der Schäferei zu Schilbach, in Partien zu 10 Stück an die Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Pr. Cour., versteigert.

Verkauf. Eine Schützenuniform nebst Federstuf und Riemenzeug ist zu verkaufen bei

Adorf, den 16. Septbr. 1839. Joh. Georg Beck.

Einladung. Zur diesmaligen Schulprüfung, welche Donnerstags und Freitags, am 26. und 27. d. M., von früh 7 Uhr an stattfinden soll, ladet die Mitglieder des Stadtraths, der Stadtverordneten und des Schulvorstandes, so wie alle Eltern und Freunde der Jugendbildung hierdurch ergebenst ein im Namen der übrigen Lehrer Ed. Schilbach, Rektor. Adorf, am 16. Septbr. 1839.

Beleger; Druck von C. Wieprecht in Plauen.